



**Allgemeine Geschäftsbestimmungen der  
HTS Thermotex GmbH  
A-6642 Stanzach, Blockau 64**

**AGB  
Jänner 2011  
Vers. 3  
Seite 1 von 1**

Die im folgenden ausgeführten Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Kaufvertrages bzw. des Angebotes, sofern unsere Auftragsbestätigung keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Sie gelten durch Auftragserteilung durch den Kunden als angenommen. Abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns nur bindend, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. Ein ausdrücklicher Widerspruch unsererseits ist nicht erforderlich. Der Kunde verzichtet auf eigene Einkaufsbedingungen, wenn er nicht diesen Bedingungen schriftlich widerspricht. Mündliche und telefonische Aufträge nehmen wir nur auf die Gefahr des Kunden an. Diese Bedingungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie durch eine revidierte Auflage neueren Datums ersetzt werden.

**1. Angebote:**

In unseren Angeboten sind unsere Lieferungen und Leistungen aufgezählt. Sie werden, wenn nötig, in der Auftragsbestätigung ausführlich beschrieben. Die im Angebot angegebenen Preise, Zahlungsbedingungen und Lieferzeiten sind, wenn nicht anders vereinbart, freibleibend; sie werden nach Abklärung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten in der Auftragsbestätigung oder in einem Schlußbrief endgültig festgesetzt. Für Standardheizleiter oder Heizelemente gelten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, die technischen Daten in unseren jeweils aktuellen Verkaufsunterlagen.

**2. Preise:**

Falls nicht schriftlich andere Konditionen vereinbart wurden, gelten unsere Preise ab Werk, unverpackt, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**3. Lieferung:**

Wir sind bemüht, Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten, jedoch sind alle Angaben über Lieferfristen unverbindlich. Die Laufzeit beginnt am Tage der Auftragsbestätigung beziehungsweise nach Klarstellung bei Rückfragen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei Montagen wird die vereinbarte Lieferzeit infällig, wenn die bauseitigen Vorbereitungen zum vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß abgeschlossen sind.

**4. Liefermengen, Maßtoleranzen:**

Bei Rollenware ist eine Über- oder Unterlieferung von 10 % der bestellten Menge zulässig, bei konfektionierten oder abgelängten Heizelementen beträgt die Längentoleranz +/- 3 % bzw. mindestens 1 cm. Die Breitentoleranz beträgt bei Rollenware +/- 0,5 cm, bei kunststoffver- schweissten Heizmatten +/- 1,0 cm.

**5. Zahlungen:**

Unsere Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Konditionen zahlbar. Sofern als Voraussetzung für einzelne Zahlungen bestimmte Leistungen wie z.B. die Inbetriebsetzung einer Anlage oder die Abnahme durch den Auftraggeber vereinbart wurden und diese Termine ohne unser Verschulden verschoben werden, so muß die Zahlung trotzdem erfolgen, als ob die betreffende Leistung zum vereinbarten Termin stattgefunden hätte. Eventuelle Mängel sind kein Grund zur Hinausschiebung der Zahlung. Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn schriftlich vereinbart und wenn zum Zeitpunkt der Zahlung keine fälligen Rechnungen mehr ausstehen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln behalten wir uns vor. Wechselsteuer, Diskontospesen und sonstige Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen vor. Die Höhe dieser Verzugszinsen ist in der Rechnung vermerkt und beträgt derzeit 12 % per anno. Die gesamten ausstehenden Beträge werden sofort fällig, wenn der Auftraggeber uns gegenüber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug kommt oder wenn über den Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, einen Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro mit der Eintreibung unserer Forderungen zu beauftragen, wobei alle damit verbundenen Kosten der Kunde trägt. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung im Verzug ist.

**6. Höhere Gewalt:**

Unterbrechungen des Geschäftsbetriebes infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Betriebseinschränkungen, Ein- und Ausfuhrverbote, Krieg, Mobilisierung, sowie anderer Fälle höherer Gewalt sowohl in unserem Betrieb wie auch bei unseren Lieferanten befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferung bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Auftrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche und Konventionalstrafen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**7. Versand und Gefahrenübergang:**

Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware an unserem Firmensitz auf den Käufer über, auch wenn die Lieferung der Ware auf Grund besonderer Vereinbarungen frachtfrei vorgenommen wird. Falls keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen sind, nehmen wir den Versand nach bestem Ermessen vor. Etwaige Mängel, welche die Verwendung unserer Lieferung nicht verhindern, berechtigen den Auftraggeber nicht, die Annahme hinauszuschieben oder zu verweigern.

**8. Verpackung:**

Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Bei Sonderverpackung, die leihweise zur Verfügung gestellt wird, erfolgt frachtfreie Rücksendung an uns. Verpackungsschäden müssen bei Bahnversand und bei Speditionsversand durch den Frachtführer bestätigt werden.

**9. Mängelrüge:**

Erkennbare Mängel hinsichtlich Stückzahl, Abmessungen oder technischen Eigenschaften der gelieferten Waren müssen sofort bei Wareneingang, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Sendung, nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb 6 Monate nach Erhalt der Ware unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungsnummern schriftlich zu melden. Bei späterer Reklamation erlischt jeglicher Anspruch gegen uns. Werden ausdrücklich eingeschränkte Qualitäten verkauft, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, die gelieferte Ware weicht von der vereinbarten eingeschränkten Qualität ab. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen werden wir durch Preisnachlass, Nachbesserung, Umtausch oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises entsprechen. Nebenkosten, sowie Ersatz von unmittelbaren oder mittelbarer Schäden sind von der Mängelrüge ausgeschlossen.

**10. Ordnungsgemäße Verwendung:**

Der Kunde bestätigt, auf die Anleitungen zur Verwendung unserer Produkte im Bereich Heizsysteme und Heizgeräte hingewiesen worden zu sein und verpflichtet sich, die Ware nur nach unseren Richtlinien für Dimensionierung, Montage und Betrieb zu verarbeiten, bzw. zu verwenden. Hiefür trifft den Kunden die Beweislast. Er verpflichtet sich weiter, bei uns schriftlich rückzufragen, sofern Unklarheiten über den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware bei ihm auftreten.

Bei Heizelementen für kundenspezifische Anwendungen hat der Kunde durch ausreichende Tests sicherzustellen, dass die Heizelemente für die auftretenden Anwendungs- und Betriebsbedingungen richtig spezifiziert sind.

**11. Urheberrecht:**

Das Urheberrecht an allen Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Drucksachen, Tabellen usw., bleibt immer Eigentum unserer Firma. Solche Unterlagen, wie auch unsere Angebote, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder Dritten zugänglich gemacht noch sonst weiter verwendet werden. Insbesondere darf der Inhalt unserer Angebote nicht der Konkurrenz preisgegeben werden.

**12. Warenzeichen:**

Warenzeichen dürfen nur mit besonderer Zustimmung des Warenzeicheninhabers im Zusammenhang mit den vom Käufer hergestellten Erzeugnissen benutzt werden.

**13. Haftung:**

Bei unverschuldeter oder leicht fahrlässiger Verletzung von vorvertraglichen, vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen sind Schadenersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und für Schadenersatzansprüche wegen Fehlens einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft. Soweit hiernach unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten unserer Mitarbeiter. Unsere Haftung gegenüber Dritten nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

**14. Eigentumsvorbehalt:**

Gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Tilgung unserer gesamten Forderungen aus Warenlieferungen unser ausschließliches Eigentum. Bei Übernahme von Wechseln erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung dieser Wechsel. Die gelieferte Ware darf nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert werden. Im Falle von Veräußerung tritt an die Stelle unseres Eigentumsrechtes der Anspruch gegen den Drittabnehmer, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Abtretung an uns bedarf. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der in unserem Eigentum stehenden Waren oder Kaufpreisforderungen sind unwirksam.

**15. Teilunwirksamkeit:**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

**16. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung für beide Teile ist Reutte. Gerichtsstand ist das jeweils zuständige Gericht in Reutte oder Innsbruck. Bei Streitigkeiten kommt österreichisches Recht zur Anwendung.